Ma

OA (ohne Anlagen)
II

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Fachabteilung München
Pettenkoferstr. 10a/I
80336 München
Tel. 0 89 / 54 82 98 63
Fax 0 89 / 54 82 98 18

fa @ bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pettenkoferstr. 10a/I 80336 München

Regierung von Schwaben
Naturschutz, z. Hd. Herrn Lenz
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ihr Schreiben *825-8622.002/57*
vom *19.08.2003*
Unser Zeichen *OA-Oberstdorf/Scheidtobel/FZ*
vom *01.10.03*

Naturschutzrecht; Verlegung und Ausbau eines Skiweges im Bereich Scheidtobel in Oberstdorf, Fl. Nr. 3650/3, Gemarkung Oberstdorf

Sehr geehrter Herr Lenz,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und die Übersendung der Unterlagen.

Wie wir jedoch vom Landratsamt Oberallgäu vor wenigen Tagen erfahren haben, ist der Weg offensichtlich bereits genehmigt ! Wir möchten Sie daher eingangs dringend bitten, dem Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung zu untersagen bzw. die Rücknahme einer evtl. bereits erteilten Genehmigung zu veranlassen, bevor das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist. Wir würden in einer vorab erteilten Genehmigung einen Formfehler und klaren Abwägungsfehler sehen, gegen den wir rechtliche Schritte prüfen würden. Wir wären Ihnen für eine rasche Antwort bezüglich des aktuellen Genehmigungs- bzw. Verfahrensstandes dankbar.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Wir lehnen die Verlegung und den Ausbau des Skiweges im Bereich des Scheidtobels aus grundsätzlichen Erwägungen und naturschutzfachlichen Gründen entschieden ab.

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft, München
Kto. 88 44 000
BLZ 700 205 00

Begründung:

Der Bereich Scheidtobel sowie das Skigebiet Fellhorn gehören wohl zu den bestuntersuchtesten Skigebieten des Bayerischen Alpenraumes (vgl. Literaturliste). Gleichzeitig treffen wohl an keinem anderen Ort die hohe ökologische Wertigkeit (NSG, Gebietsmeldung als FFH- und SPA-Gebiet), insbesondere die Lebensraumansprüche von geschützten Wildtieren auf so massive und rücksichtslose Nutzungsansprüche einer betreibenden Bergbahngesellschaft.
Die „Leidensgeschichte Fellhorn" zieht sich mittlerweile über mehrere Jahrzehnte mit immer neuen Anträgen und Eingriffen, die stets in Entscheidungen – oder bestenfalls in Form von Kompromissen - zu Ungunsten des Naturhaushaltes und der Wildtiere ausgefallen sind.
Der beantragte Wegausbau stellt dabei einen weiteren Baustein in der Zerstörung des für die Birkhuhnpopulationen am Fellhorn existenziell notwendigen Scheidtobelgebietes dar. Nach Planunterlagen sind überwiegend geschützte Biotopflächen nach § 13d BayNatSchG durch den geplanten Wegeausbau betroffen. Diese Biotopflächen stellen gleichzeitig wichtige Habitatstrukturen für die geschützten Wildtierarten dar. Ein Verlust an Lebensraumstrukturen und eine Verschlechterung der Existenzbedinungen kann keinesfalls akzeptiert werden.

Im Gegensatz zu den Planunterlagen vertreten wir die Einschätzung, dass der beantragte Wegeausbau als ein Eingriff mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzziel des FFH- und SPA-Gebietes einzustufen ist, nicht zuletzt aufgrund der beschriebenen Summationswirkung in Zusammenhang mit den bisherigen und potentiellen weiteren Eingriffen. Das Vorhaben ist daher keinesfalls nach EU-Recht verträglich und unserer Meinung nach nicht genehmigungsfähig.

Gerade auch wegen der bisherigen Beschneiungspraxis, die eine erhebliche Belastung der Birkhuhnpopulation hatte und wesentlich von den theoretischen Vorgaben abwich (vgl. Schreiben des Wildbiologen ZEITLER vom 27.08.2003 an die UNB im Landratsamt Oberallgäu), darf keinesfalls ein weiterer Eingriff zur Verschlechterung der Lebensbedingungen der Wildtiere führen.

Damit erübrigt sich auch eine fachliche Diskussion darüber, inwieweit dieser oder jener weitere Eingriff „verträglich" gestaltet werden kann, da die Expansion des Skigebietes unvermindert weiterbetrieben wird und die Unzuverlässigkeit der Betreibergesellschaft, Verpflichtungen und verbindlich vorgeschriebene Ausgleichsmassnahmen zum Naturschutz einzuhalten, nachweislich fortbesteht.

Wir fordern in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich die verbindlich zugesicherte wirkungsvolle Absperrung des Scheidtobel- Schutzgebietes in den Grenzen der Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauches (Betretungsverbot) vom 5.4.1995. Das Landratsamt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde steht gerade auch am Fellhorn in der Pflicht, die Einhaltung rechtsgültiger Auflagen zu überwachen und durchzusetzen.

Bitte vergleichen Sie in diesem Zusammenhang auch unsere Stellungnahmen (GsZ:800-8256.218/22) und Schreiben zu den bisher von uns begleiteten Verfahren im Fellhorngebiet:

21.1.1987: Geplante Errichtung einer Doppelsesselbahn "Scheidtobel" mit Skiabfahrt am Fellhorn
23.12.1988: Geplante Skiabfahrt am Fellhorn
05.04.1995: Verordnung „Schutzgebiet Scheidtobel"
24.04.1997: Einschränkung des Gemeingebrauches im Scheidtobel am Fellhorn, Änderung der Schutzgebietsgrenzen
08.10.1998: Geplanter Ersatz bestehender Schlepplifte durch je eine Vierer- sowie eine Sechser-Sesselbahn durch die Fellhornbahn
5.10.2000: Beschwerde Nr. 99/5150 betreffend Verstoß gegen die UVP-Richtlinie am Fellhorn an die Europäische Kommission

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auch auf weitere, aktuell bestehende Vorhaben der Fellhornbahn AG, die Beschneiungsintensität im Fellhorngebiet an mehreren Stellen zu erhöhen, hinweisen. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit und des anhaltenden Ausbau- und Erweiterungsdrucks des Skigebietes (vgl. Anmerkung [1]) sehen wir jegliche weiteren naturbelastenden Eingriffe im Fellhorngebiet sehr kritisch und werden uns im Rahmen der FFH- und SPA-Richtlinien die möglichen rechtlichen Wege vorbehalten.

Für den Fall, dass die beantragte Massnahme entgegen unseren Bedenken dennoch genehmigt werden sollte, fordern wir die Umsetzung folgender Vorschläge im Rahmen von verbindlichen Ausgleichsmassnahmen :

- Sperrung der „Skiroute" zwischen Gipfel- und Mittelstation (Wichtigste Quelle für Einfahrten in das gesperrte Scheidtobel-Gebiet) und wirkungsvolle Durchsetzung dieser Sperrung während der gesamten Wintersaison.
- Verbesserte Sicherung des Scheidtobel-Gebietes gegen illegales Befahren auch von Süden her.
- Deutlich verstärkter Einsatz der Fellhornbahn (auch über eigenes Personal und durch den Entzug von Tageskarten) zur Verringerung der Befahrung gesperrter Gebiete.
- Information der Skifahrer in der Talstation (z.B. mit kurzen Videospots) und in den Kabinen (Dies war bereits eine Auflage im Genehmigungsbescheid zum Bau des Scheidtobelliftes !!!)
- Keine Propagierung von Tiefschneeabfahrten etc. durch Medien in der Talstation, wie bisher leider üblich.
- Effektive Sicherung der Waldzeilen entlang der Gräben südlich des Scheidtobel-gebietes mit Absperrungen und Markierungen.
- Verkürzung der Beschneiungsperiode (z.B. nur bis Anfang Februar), keine weiteren Schneekanonen.
- Verzicht auf den Einsatz der Schneekanonen im Bereich des traditionellen Balzplatzes „Oberer Gern"

- Sicherung der günstigen Sommerbedingungen bzw. weitere Verbesserungen (kein Schwenden von Grünerlen, etc. in wichtigen Räumen ohne wildbiologische Begleitung, kürzere Beweidung im Scheidtobel-Kerngebiet)
- Im Sommer Hinweis durch Schilder an beiden Seiten des Scheidtobelgebietes auf Schutzstatus (Weg darf nicht verlassen werden, Hunde an die Leine, etc.)

Mit freundlichen Grüßen,

Christine Margraf
Regionalreferentin

Dr. Gerda von Philipsborn
Vorsitzende der Ortsgruppe Oberstdorf

Björn Reichelt
Vorsitzender der Kreisgruppe Kempten.
Oberallgäu

Anlage

Literaturliste (Auszug) :

DIETMANN, THOMAS (1985) : Ökologische Schäden durch Massenskisport, Entwicklung und Veränderung des Skigebietes am Fellhorn bei Oberstdorf / Allgäu von 1953 – 1982 durch seine Erschließung für den Massenskisport.

LUTZ, GERNOT (2000) : Beschneiungsanlagen in Bayern – Stand der Beschneiung, potenzielle ökologische Risiken. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ. Zusammenfassung von Ergebnissen einer am 15. November 2000 im Bayerischen Landesamt für Umweltschutz abgehaltenen Fachtagung.

ROHRMOSER, SIEGMUND (1997) : Birkhühner (*Tetrao tetrix L.*) in einem Skigebiet. Raum- Zeit- Verhalten der Birkhühner am Fellhorn bei Oberstdorf im Winterhalbjahr 1995/96. Diplomarbeit am Institut für Zoologie der Freien Universität Berlin und am Institut für Wildbiologie der Universität für Bodenkultur in Wien.

ROHRMOSER, SIEGMUND (1997) : Bericht über die Situation des Birkhuhnbestandes am Fellhorn bei Oberstdorf im Winterhalbjahr 1997/98 unter besonderer Berücksichtigung des Scheidtobel-Schutzgebietes.

ROHRMOSER, SIEGMUND (1999) : Chronologie der Erschließung des Fellhorn bis 1999 im Auftrag der Ortsgruppe Oberstdorf des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

ZEITLER, ALBIN (1994) : Rauhfußhühner und Fellhornbahn. Thema Scheidtobel: Konflikte und Lösungen.

ZEITLER, ALBIN (1994) : Bericht über standardisierte Simultanbeobachtungen von Birkhühnern am Fellhorn.

Anmerkung [1] : Laut Aufstellung des Landratsamtes zu genehmigten Beschneiungsanlagen, Stand 22.06.2001, wurden bereits sieben Bescheide für Beschneiungsanlagen im Fellhorngebiet erlassen: 09.06.1987, 31.08.1987, 05.02.1998, 26.10.1992, 17.09.1996, 16.08.1999, 19.09.2001, nur für zwei Bescheide bestehen Angaben über die beschneite Fläche (insgesamt 27,3 ha).

Anhang :

Bericht des Diplombiologen Siegmund Rohrmoser über die jährliche Balzbestandserfassung der Birkhähne im Fellhorngebiet für den Mai 2003.

Schreiben des Wildbiologen Albin Zeitler vom 27.08.2003 an die UNB.